

Keine Pornos am Arbeitsplatz

Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil vom 7. Juli 2005 - 2 AZR 581/04

Auch wenn der Arbeitgeber die Privatnutzung nicht ausdrücklich verboten hat, verletzt der Arbeitnehmer mit einer intensiven zeitlichen Nutzung des Internets während der Arbeitszeit zu privaten Zwecken seine arbeitsvertraglichen Pflichten.

Das gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer auf Internetseiten mit pornographischem Inhalt zugreift. Diese Pflichtverletzung kann ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses sein. Ob eine Kündigung in einem solchen Fall im Ergebnis wirksam ist, sei aufgrund einer Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalls festzustellen, entschied jetzt das BAG. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht hatten die Kündigung zuvor für unwirksam gehalten.

Der Betroffene hat Zugriffe auf Seiten im Internet - auch während der Arbeitszeit - eingeräumt aber sich damit verteidigt, er habe das Internet höchstens für ca. 5 - 5,5 Stunden privat genutzt.

Davon habe er allenfalls 55 - 70 Minuten, Seiten mit pornographischem Inhalt aufgerufen.

Nach Ansicht des BAG kann dieses Verhalten eine fristlose Kündigung rechtfertigen. Zunächst sei aber zu prüfen, ob es vor Ausspruch der Kündigung einer Abmahnung bedurft hätte und ob unter Berücksichtigung der langen Beschäftigungsdauer des Betroffenen und des unter Umständen nicht klaren Verbots der Internetnutzung zu privaten Zwecken eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht unverhältnismäßig sei. Der Fall wird vor den Arbeitsgerichten jetzt neu verhandelt.

Mitgeteilt von Dr. Martin Krüger, Fachanwalt für Arbeits- und Versicherungsrecht, Heilbronn.



0800 / 3 222 444
(K O S T E N L O S A N R U F E N)

www.anwalt-auswahl.de